

P r o t o k o l l

der

Landsgemeinde vom 2. Mai 1976

§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde

Der Landammann, Hans Meier, eröffnet die Landsgemeinde mit einer staatsmännischen Ansprache.

"Kein Anlass im Laufe eines Jahres dokumentiert derart eindrücklich die Volks- und Schicksalsgemeinschaft unseres kleinen Kantons wie die Landsgemeinde. Alt und jung, Bauern, Arbeiter, Hausfrauen, Angestellte und Industrielle, Männer und Frauen aus allen Regionen unseres Landes, finden sich unter freiem Himmel auf dem Zaunplatz ein, um zu wählen und über die ihnen unterbreiteten Vorlagen zu entscheiden. Kann die direkte Demokratie, das Mitsprache- und Mitentscheidungsrecht, noch deutlicher in Erscheinung treten? Hier fällt der Entscheid nicht durch einen anonymen Stimmzettel, der in die Urne gelegt und gezählt wird. Ohne Bedenken, Rücksichten oder gar Furcht, wie es ihm die Ueberzeugung aufgibt, kann und darf jeder wählen oder stimmen. Ob es der Bürger rechts oder links von ihm sieht, ob es diesem passt oder nicht, ob er im Verein mit tausenden anderen Stimmbürgern oder als Vereinzelter seine Hand hochhebt und so eine Vorlage annimmt oder ablehnt, all dies ist ihm unbenommen. Frei und offen nimmt er Stellung und niemand kann und darf ihm dies verargen. Diese Aufgeschlossenheit ist immer wieder beeindruckend und zeugt von demokratischer Haltung und politischer Reife unseres Volkes. Beides gehört zu den tragenden Säulen unserer Landsgemeinde, an der die grosse Mehrheit mit Ueberzeugung festhält. Die Beteiligung an der Landsgemeinde liegt denn auch immer noch wesentlich über der Stimmbeteiligung an den letzten eidgenössischen Volksabstimmungen, wo auch unser Stand keineswegs glänzte. Gestatten Sie daher den Wunsch, es möge in Zukunft im Kanton Glarus und in der ganzen Schweiz wieder mehr Interesse für die eidgenössischen Abstimmungen

bekundet werden. Warum fordert man auf allen Gebieten mehr Mitsprache und Mitentscheidung und vernachlässigt sie dort, wo man diese Rechte so ausgeprägt und seit langem besitzt? Ich weiss, diese Aufforderung müsste man vermutlich nicht an Sie alle richten, die hier anwesend sind, sondern an die Abwesenden. Trotzdem hoffe ich, dieser Appell zur Besinnung auf die bürgerlichen Rechte und Pflichten verhalte nicht ungehört und unbeachtet. Vergessen wir auch eines nicht: das eindrücklichste Bekenntnis zu unserer Landsgemeinde sind nicht begeisternde Worte, sondern die aktive Beteiligung einer möglichst grossen Zahl unserer Stimmberechtigten, der gute Geist, von dem sie getragen, der würdige Verlauf."

Nach diesen einleitenden Worten wirft der Landammann einen kurzen Blick auf die Weltlage und dann auf die gegenwärtige wirtschaftliche Situation.

"Auf weltpolitischer Ebene kann kein erfreuliches Bild gezeichnet werden. Abrüstungsgespräche, Konferenzen und Kongresse werden abgehalten, gleichzeitig jedoch die Rüstungsanstrengungen weltweit verstärkt. Das Barometer schwankt gegenwärtig zwischen Entspannung und Konfrontation.

Trotzdem liefert die Wirtschaftslage mehr Gesprächsstoff und Schlagzeilen. Jeder sorgt sich um diese Entwicklung, weil unmittelbar oder mittelbar alle davon betroffen sind. Eindeutig steht fest, dass wir die längste und schwerste Rezession nach dem 2. Weltkrieg erleben. Sie macht sich auch in der Schweiz in einem Masse bemerkbar, wie man es nicht unbedingt erwartet hat und ist auf konjunkturelle und strukturelle Einflüsse zurückzuführen. Das reale Bruttosozialprodukt der Schweiz ist im Jahre 1975 gegenüber 1974 um rund 7 % zurückgegangen. Alle diese Fakten zeigen doch deutlich, dass eine brutale Wende eingetreten ist und die Jahre der Hochkonjunktur endgültig der Vergangenheit angehören. Haben wir nicht in Zeiten der Ueberkonjunktur nichts sehnlicher herbeigewünscht als eine Normalisierung der Verhältnisse? Statt einer ausgeglichenen Lage haben wir nun umgekehrte Schwierigkeiten, statt freiwillig handeln zu können, unterliegen wir nun dem Zwang der Marktkräfte.

Ein Lichtblick allerdings darf in dieser Rezessionsphase nicht unerwähnt bleiben. Es ist der Rückgang der allgemeinen Teuerung. Sie liegt Ende März 1976 nur noch 2,5 % über dem Stand vor Jahresfrist. Vor nicht allzu langer Zeit erreichte sie auch bei uns noch zweistellige Zahlen, so z.B. im Dezember 1973 11,9 %. Mit dieser niedrigsten Teuerungszuwachsrate stehen wir an der Spitze aller OECD-Länder. In vielen andern Industriestaaten halten sich trotz Wirtschaftsflaute und wesentlich grössern Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt die Inflationsraten auf beunruhigend hohem Niveau; sie weisen auch ein Ungleichgewicht ihrer Zahlungsbilanzen auf, die zu schweren Bedenken Anlass geben.

Die vielseitigen Bemühungen des Bundes zur Bekämpfung der Rezession müssen die volle Unterstützung der Kantone, Gemeinden und Privaten finden. In Anbetracht der unausgelasteten Produktionskapazitäten in der Privatwirtschaft wird allerdings kaum mit einer grossen Bereitschaft und Möglichkeit für Investitionen gerechnet werden können. Unser Kanton leistet durch die in Ausführung begriffenen, die neu in Angriff zu nehmenden Arbeiten sowie mit seinen Beiträgen an Gemeinden und Zweckverbände einen ganz bedeutenden Anteil zur Erhaltung der Arbeitsplätze. Wir dürfen auch feststellen, dass bei uns im Kanton die Zahl der Ganzarbeitslosen - Ende März 1976 total 79 Personen - bezogen auf die Zahl der Beschäftigten kleiner ist als in zahlreichen andern Kantonen. Auch die Zahlen der Arbeitnehmer, die von Kurzarbeit betroffen sind, - Ende März 1976 total 764 Personen - liegen im Vergleich zu den ebenfalls stark industrialisierten Kantonen eher an der untern Grenze.

Im Vergleich mit andern Branchen hat sich die Textilindustrie gut gehalten. Dies darf mit Befriedigung vermerkt werden, beschäftigt sie doch in unserm Kanton immer noch am meisten Arbeitskräfte. Während der Hochkonjunktur erfolgte in unserm Kanton keine übermässige Expansion, demzufolge verläuft der Rückschlag weniger hart. Was aber auf den verschiedensten Gebieten im Laufe der letzten 10 - 15 Jahre bei uns geschaffen

wurde, ist eine Leistung, die sich sehen und mit andern Kantonen durchaus messen lassen darf. Das Glarnervolk und seine Behörden haben die Notwendigkeit einer vernünftigen und angemessenen Wachstums- und Entwicklungspolitik erkannt. Dass alles bisher Erreichte ohne untragbare Verschuldung realisiert werden konnte, verdient ebenfalls erwähnt zu werden.

Wann geht es wieder aufwärts? Verschiedene Indikatoren weisen auf eine Verflachung der Rezession hin und geben Anlass zu vermehrter Zuversicht über den weiteren Verlauf der Konjunkturerwicklung. Das heisst aber nicht, dass bessere Zeiten auch schon wieder gute Zeiten würden. Von einer eigentlichen Tendenzwende kann man noch nicht reden. Krisenerscheinungen in der EG im Zusammenhang mit Währungen und Zahlungsbilanzen wirken nicht stimulierend, besonders dann, wenn die wirtschaftliche Belebung in erster Linie von der Exportindustrie her kommen muss. Der Aufschwung braucht Vertrauen. Entscheidend für die Wiederbelebung von Wachstum und Beschäftigung aber ist die Zuversicht von Unternehmern und Arbeitnehmern in eine Zukunft mit stabiler Wirtschaftspolitik und sichern Erträgen. Das setzt voraus, dass alle, auch der Staat, die Wirtschaft nicht überfordern. Jetzt sind Politik des Masshaltens und vernünftiges Handeln unerlässlich, nicht aber unrealistisches Wunschdenken. Hüten wir uns vor Illusionen. Früher gewohnte Wachstumsraten werden nicht wiederkehren. Alle diese Ueberlegungen müssen auch bei unserm staatlichen Handeln berücksichtigt werden."

Zum Schlusse erinnert der Landammann an den 50. Todestag von Landammann Eduard Blumer (7. Oktober 1975). Er schliesst seine Ansprache mit den letzten Sätzen aus der Eröffnungsrede zur Landsgemeinde 1893, als in unserem Kanton im Zusammenhang mit der Krise in der Druckereiindustrie schwere Zeiten herrschten: "Auf Regen wird auch hier wieder Sonnenschein kommen, und die altbewährte Tüchtigkeit der glarnerischen Fabrikanten u n d der Arbeiter, die beide einander bedürfen, sie wird auch diese schwere Krisis, wie so manche frühere, überwinden. Sollen wir,

freie Männer, an unseren grossen Volkstagen, dort am Fusse des Rauti und hier unter Gottes freiem Himmel nichts gelernt haben? Sollen wir nicht gelernt haben uns zu fühlen als ein einzig Volk von Brüdern, soll es nur eine Festphrase sein, der schweizerische Wahlspruch: "Einer für Alle, Alle für einen", sollen wir nicht gelernt haben und noch lernen, Freud und Leid mit einander zu teilen, mit einander zu arbeiten und zu kämpfen, einander zu helfen, ein jeglicher nach seinen Gaben?

Wann immer dieser Geist regierte, das waren je und je die schönsten Landsgemeindetage, da war es, als ob der Himmel dieses freie Volk führte, schützte und segnete. In diesem Geiste, hochvertraute, liebe Mitlandleute, lasst uns auch heute wieder tagen, des Landes Nutzen fördern, den Schaden wenden. Dem Gott unserer Väter sei unser geliebtes Land und Volk für und für empfohlen."

Der Landammann empfiehlt Land und Volk dem Machtschutze Gottes und erklärt die Landsgemeinde des Jahres 1976 als eröffnet.

Als Gäste der Landsgemeinde werden begrüsst:

- Bundesrat Dr. Hans Hürlimann, Vorsteher des Eidgenössischen Departementes des Innern, Bern,
- Der Regierungsrat des Kantons Uri in corpore
- Brigadier Erminio Giudici, Kommandant Ter Zone 9, Bellinzona
- Brigadier Walter Gemsch, Stabschef Geb AK 3, Zug.

Es werden sodann die Vorschriften über die Ausübung des Stimmrechtes an der Landsgemeinde verlesen.

Es folgt die Vereidigung des Landammanns durch den Landesstatthalter und hernach die Vereidigung der Landsgemeinde durch den Landammann.

§ 2 Wahlen

Rudolf Rhyner, Mitglied des Augenscheingerichtes, ist am 24. Februar 1976 verstorben. Es ist deshalb für den Rest der laufenden Amtsdauer ein neues Mitglied dieses Gerichtsstabes zu wählen.

Vorgeschlagen werden Peter Knobel, a. Landrat, Mitlödi, und Heinrich Zweifel, a. Landrat, Linthal. Letzterer wird im ersten Wahlgang als viertes Mitglied des Augenscheingerichtes gewählt und sodann vereidigt.

§ 3 Festsetzung des Steuerfusses

Auf Grund des vom Landrat genehmigten Voranschlages für das Jahr 1976, welcher in der ordentlichen Rechnung einen mutmasslichen Vorschlag von 101'147 Franken vorsieht, beantragt der Landrat der Landsgemeinde, es sei gestützt auf Artikel 3 des Steuergesetzes der Steuerfuss für das Jahr 1976 auf 100 Prozent der einfachen Steuer festzusetzen.

Diesem Antrag wird ohne Diskussion zugestimmt.

§ 4 Beschluss über die Zusicherung eines Landesbeitrages von 520 000 Franken an die Neu- und Umbauten der Psychiatrischen Klinik in Herisau

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, folgendem Beschlussesentwurf zuzustimmen:

siehe Memorial S. 6

Diesem Beschlussesentwurf wird stillschweigend zugestimmt.

§ 5 Beschluss über die Zusicherung eines Landesbeitrages von 100 000 Franken an die Erweiterung und Sanierung der Gebäulichkeiten für psychisch Invalide der Kolonie Herdern

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde, folgendem Beschlussesentwurf zuzustimmen:

siehe Memorial S. 9

Rudolf Horath, Glarus, stellt den Ablehnungsantrag.

In der Abstimmung wird der Vorlage des Landrates zugestimmt.

- § 6 A. Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus
B. Aenderung von Artikel 16, 35, 36, 44 und 52 der Kantonsverfassung. Aufnahme der neuen Artikel 16bis, ter und quater in die Kantonsverfassung
-

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, den Entwürfen zu einem Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und zu einer Teilrevision der Kantonsverfassung zuzustimmen:

siehe Memorial S. 31 - 42

Der Landammann eröffnet vorerst die Diskussion zum Finanzhaushaltgesetz.

Rudolf Horath, Glarus, äussert sich in allgemeiner Weise zu dieser Vorlage, ohne jedoch einen Antrag zu stellen.

Dem Finanzhaushaltgesetz wird ohne weitere Diskussion stillschweigend zugestimmt.

Hierauf gibt der Landammann das Wort zur Aenderung der Kantonsverfassung frei.

Kurt Hauser, Landrat, Mollis, möchte in Artikel 44 Ziffer 8 die Kompetenz des Landrates für die frei bestimmbaren einmaligen Ausgaben statt auf 250'000 Franken auf 150'000 Franken ansetzen. Der Schritt von bisher 40'000 auf neu 250'000 Franken erscheint zu gross. Es ist auch zu bedenken, dass der Landrat verfassungsmässig für die Geschäfte der Landsgemeinde nur vorberatende Behörde ist. Wenn wir die Kompetenz des Landrates auf 250'000 Franken festlegen, engen wir den Zuständigkeitsbereich der Landsgemeinde allzu sehr ein.

Alfred Kobler, Hätzingen, unterstützt den Vorschlag des Landrates, wie er im Memorial enthalten ist.

Roland Dürig, Glarus, schliesst sich den Ausführungen von Landrat Kurt Hauser an und beantragt seinerseits, es sei in Artikel 44 Ziffer 8bis die Kompetenz des Landrates zum freien Erwerb von Grundstücken als Anlage oder zur Vorsorge auf den Betrag von 500'000 Franken zu limitieren; ansonst erschiene unser demokratisches Mitbestimmungsrecht allzu sehr eingeschränkt. Stimmen Sie diesem Antrag zu, hätten dann Landrat und Regierungsrat für den freien Erwerb von Grundstücken eine Kompetenz von je 500'000 Franken, also einiges mehr, als dies heute der Fall ist.

Jean-Fritz Stöckli, Landrat, Glarus, verteidigt den Antrag des Landrates und empfiehlt dessen unveränderte Annahme.

Möglicherweise herrscht nun da und dort die Meinung, mit der Annahme des Antrages von Landrat Kurt Hauser könnte viel Geld eingespart werden. Dem ist aber nicht so: Mit der Annahme dieses Antrages würden wir gerade am falschen Ort sparen. Wirksame Sparmöglichkeiten wird uns hingegen das soeben angenommene Finanzhaushaltgesetz verschaffen. Die zur Diskussion stehende Ausgabenkompetenz des Landrates von 250'000 Franken bezieht sich auf die sogenannt frei bestimmbaren Ausgaben. In den letzten zehn Jahren dürfte der Landrat etwa sieben derartige Ausgabenbeschlüsse gefasst haben: Es handelt sich hier um je einen Beitrag an die Anstalt Haltli, das Mädchenheim Mollis, die Knabenerziehungsanstalt Linthkolonie und die Klosterschule, ferner um drei Beiträge an Kirchenrenovationen. Abgesehen von solchen Beiträgen wird der Landrat seine Kompetenzen in Zukunft wohl auch für gewisse dringende Aufgaben in Anspruch nehmen müssen. Innerhalb der landrätlichen Kommission hat man sich ernsthaft Gedanken darüber gemacht, wie hoch die einzelnen Ausgabenkompetenzen von Landrat und Regierungsrat angesetzt werden sollen. Im Kanton Uri verfügt der Landrat über eine Ausgabenkompetenz von 250'000 Franken, ebenso in den Kantonen

Schwyz und Appenzell-Innerrhoden; in Appenzell-Ausserrhoden sind es sogar 500'000 Franken. Also erscheinen die für den Glarner Landrat beantragten 250'000 Franken sicher nicht zu hoch. Was den Antrag Roland Dürig angeht, so ist zu beachten, dass es sich beim Erwerb von Grundstücken nach Artikel 44 Ziffer 8bis nicht um eine Ausgabe, sondern um eine Anlage handelt. Für den Fall, dass der Kanton einmal ein interessantes Objekt offeriert erhält, sollte er handeln können und nicht bis zu einer nächsten Landsgemeinde zuwarten müssen. Zu beachten ist ferner, dass nach Artikel 52 Absatz 2 Ziffer 4bis auch der Regierungsrat bis zu 500'000 Franken zuständig ist. Der Antrag Roland Dürig, der die Kompetenz des Landrates nun ebenfalls auf 500'000 Franken ansetzen möchte, ist also ohnehin nicht klar.

Der Landammann weist seinerseits darauf hin, dass zwischen dem Antrag Roland Dürig und dem von ihm nicht angefochtenen Artikel 52 Absatz 2 Ziffer 4bis insofern ein Widerspruch besteht, als dann Landrat und Regierungsrat für den freien Erwerb von Grundstücken dieselbe Kompetenz von 500'000 Franken hätten.

In der Abstimmung werden die beiden Anträge von Kurt Hauser und Roland Dürig abgelehnt. Die Vorlage des Landrates ist damit unverändert angenommen.

§ 7 Aenderung der Artikel 140 Absatz 3, 175
Absatz 1 und 200 Absatz 3 des Gesetzes
über das Steuerwesen

Der Landrat legt der Landsgemeinde folgende Vorlage vor, der hinsichtlich Artikel 175 des Steuergesetzes ein Memorialsantrag der Demokratischen Volkspartei des Kantons Glarus zugrunde liegt:

siehe Memorial S. 42 - 58

Der Vorlage wird stillschweigend zugestimmt, womit der Memorialsantrag der Demokratischen Volkspartei als dadurch erledigt abgeschlossen ist.

§ 8 Bau eines kantonalen Verwaltungsgebäudes

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, dieses Geschäft, welches die Landsgemeinde des Jahres 1975 auf die diesjährige Landsgemeinde verschoben hatte, aus den im Memorial, S. 59 und 60 dargelegten Gründen um nochmals ein Jahr, d.h. auf die Landsgemeinde 1977, zu verschieben.

Die Landsgemeinde erklärt sich mit diesem Verschiebungsantrag ohne Diskussion einverstanden.

§ 9 Beschluss über den Ausbau der Kantonsstrassen.
Gewährung von Krediten für die Jahre 1976
bis 1985

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, folgendem Beschlussesentwurf zuzustimmen:

siehe Memorial S. 74

Dem Antrag des Landrates wird ohne Opposition zugestimmt.

§ 10 Anträge auf Aenderung der Artikel 126, 127
und 132 des Gesetzes über das Schulwesen

Dieser Vorlage liegen zwei Memorialsanträge des Schulrates Glarus-Riedern und des Oberstufenschulkreises Kerenzen-Mollis zugrunde.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, es seien die beiden Memorialsanträge abzulehnen.

Die Landsgemeinde beschliesst so ohne weitere Diskussion.

§ 11 Aenderung und Aufhebung von Erlassen im
Zusammenhang mit der Bereinigung des
Landsbuches

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Zustimmung zu
folgenden Beschlüssen:

siehe Memorial S. 86 - 88

Den beiden Beschlüssen wird ohne Diskussion zugestimmt.

- § 12 A. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über
den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung
B. Aenderung von Artikel 148 des Gesetzes über
die Einführung des Schweizerischen Zivil-
gesetzbuches im Kanton Glarus
-

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, dem Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz sowie der Aenderung von Artikel 148 EG zum ZGB zuzustimmen:

siehe Memorial S. 96 - 103

Der Landammann eröffnet vorerst die Diskussion über das
Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz.

Ernst Schuler, Oberurnen, lehnt den ganzen Artikel 22 (Finanzierung) ab. Wir haben doch wohl bereits genug Steuern. Die Kantons- und Gemeinderechnungen haben in letzter Zeit gut abgeschlossen und es konnten namhafte Reserven angelegt werden. Die Gelder, die die Sondersteuer einbringt, könnten wohl anderswo ohne weiteres eingespart werden. Allenfalls könnte man auch von der vollen Bausteuer einen Anteil für den Gewässerschutz reservieren.

Reinhard Jeck, Schwanden, möchte in Artikel 22 die Absätze 1 und 2 streichen. Absatz 3 soll dann wie folgt lauten: "Die gesamten Aufwendungen des Kantons für den Gewässerschutz werden einem Vorschusskonto belastet, das durch einen Anteil der kantonalen

Bausteuer gemäss Gesetz über das Steuerwesen (fünfter Teil) gespiesen wird; es ist zum üblichen Satz zu verzinsen." Der Rest des Artikels 22 bleibt unverändert. - Nach Auffassung des Antragstellers soll der Sonderzuschlag für den Gewässerschutz im Steuergesetz geregelt werden. Es ist klar, dass dann die Bausteuer erhöht werden müsste. Eine entsprechende Vorlage kann der nächsten Landsgemeinde unterbreitet werden. Wir sind für einen vernünftigen Gewässerschutz und dessen Finanzierung, aber die Höhe der Steuern soll nach wie vor die Landsgemeinde und nicht der Landrat festlegen.

Dr. Werner Stauffacher, Landrat, Glarus, votiert für die unveränderte Annahme der Vorlage, wie sie im Memorial enthalten ist. Bis heute musste der Gewässerschutz aus allgemeinen Staatsmitteln finanziert werden. Bei Annahme des Antrages Schuler würde das sich auch in Zukunft so verhalten. Artikel 22 Absatz 1 bedeutet nicht, dass der Landrat nun einfach vier Prozent Sondersteuer beschliessen wird. Er wird diese vielmehr nur so hoch ansetzen, wie es die Aufwendungen für den Gewässerschutz erfordern und wie es sich verantworten lässt. Umweltschutz und Gewässerschutz sind Bundesaufgaben, die wir erfüllen müssen; wir können uns hiervon nicht dispensieren. Was den Antrag Jeck angeht, so ist es meiner Auffassung nach nicht zulässig, an der heutigen Landsgemeinde über eine Aenderung des Steuergesetzes in der vom Antragsteller vorgeschlagenen Form zu beschliessen, und zwar deshalb, weil dies nicht Gegenstand des Memorials bildet. Wollte man die Sondersteuer für den Gewässerschutz in die allgemeine Bausteuer integrieren, müsste zuhanden der kommenden Landsgemeinde ein Memorialsantrag gestellt werden. Zu beachten ist auch, dass die Bausteuer einen Zuschlag zur Erbschafts- und Schenkungssteuer mitumfasst, was bei der vom Landrat vorgeschlagenen Sondersteuer für den Gewässerschutz nicht vorgesehen ist.

Heinrich Blesi, Zivilrichter, Glarus, stellt den Antrag, den Zuschlag zur einfachen Staatssteuer in Artikel 22 Absatz 1 auf maximal 2 Prozent festzulegen und in Absatz 5 dieses Artikels das Vorschusskonto auf längstens 30 Jahre zu befristen. Es dürfte

eine Selbstverständlichkeit sein, dass wir diesem Gesetz zustimmen, schon aus Verantwortung gegenüber unsern Unterliegern. Andererseits soll man in Sachen Gewässerschutz keinen Perfektionismus treiben und auch im Tempo des weitem Ausbaues Mass halten. Mass halten ist auch geboten angesichts aller weitem Aufgaben, die wir zu erfüllen haben; soeben haben wir ja auch dem Mehrjahresprogramm für den Ausbau der Kantonsstrassen zugestimmt. Dazu kommt die Walenseestrasse, 3. und 4. Spur, die Kantonsschule, die Gewerbliche Berufsschule. Auch die Steuerbelastung ist zur Zeit sicher hoch genug. Andererseits kommen wir um einen massvollen Sonderzuschlag nicht herum, so dass ich um Annahme meiner Abänderungsanträge ersuche.

Franz Feldmann, Schwanden, empfiehlt den Antrag Jeck zur Annahme, während der Antrag huler abgelehnt werden soll. Reinhard Jeck will ja nicht heute eine Aenderung des Steuergesetzes herbeiführen. Er will lediglich, dass die Finanzierung im Steuergesetz geregelt wird. Entscheidend an diesem Antrag ist, dass bei dessen Annahme die Landsgemeinde (und nicht der Landrat) alljährlich über die Höhe der Sondersteuer für den Gewässerschutz Beschluss fassen kann.

Landesstatthalter Kaspar Rhyner stellt klar, dass die Bausteuer für die kantonalen Bauten bestimmt ist, während der in Artikel 22 vorgesehene Sonderzuschlag für die Finanzierung der Gewässerschutzbeiträge des Kantons an die Gemeinden vorgesehen ist. Alle sind ja für die Realisierung des Gewässerschutzes. Ob nun aber die Sondersteuer im Gewässerschutzgesetz oder im Steuergesetz geregelt ist, dürfte wohl eher eine nebensächliche Frage sein. Dem Antrag des Landrates soll unverändert zugestimmt werden.

Der Landammann gibt vor der Abstimmung die Erklärung ab, dass der Antrag Reinhard Jeck, soweit er das Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz betrifft, zulässig ist. Hingegen können wir an der diesjährigen Landsgemeinde, wie dies bereits Dr. Werner Stauffacher ausgeführt hat, über eine Aenderung des Steuergesetzes nicht befinden.

Abstimmung:

In einer Eventualabstimmung zieht die Landsgemeinde den Antrag Reinhard Jeck dem Antrag Ernst Schuler vor. In der nun folgenden Hauptabstimmung unterliegt der Antrag Reinhard Jeck der Fassung des Landrates (wobei die Bereinigung gemäss Antrag Heinrich Blesi vorbehalten bleibt). Schliesslich stimmt die Landsgemeinde den beiden von Heinrich Blesi gestellten Abänderungsanträgen zu den beiden Absätzen 1 und 5 des Artikels 22 zu. In der Schlussabstimmung wird der so bereinigten Vorlage zugestimmt.

Die beantragte Aenderung von Artikel 148 des Einführungs-
gesetzes zum Zivilgesetzbuch ruft keiner Diskussion; dieser Vorlage wird stillschweigend zugestimmt.

§ 13 Teilrevision der Strafprozessordnung des Kantons
Glarus und des Gesetzes über die Einführung des
Schweizerischen Strafgesetzbuches im Kanton Glarus

Dieses Geschäft beruht auf einem von der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Glarus und vom Gewerkschaftskartell des Kantons Glarus zuhanden der Landsgemeinde 1975 eingereichten Memorialsantrag. Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, es sei der auf Seiten 104 - 110 enthaltenen Vorlage und allen damit verbundenen Aenderungen der Strafprozessordnung und des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches im Kanton Glarus zuzustimmen und dadurch der eingangs erwähnte Memorialsantrag als erledigt abzuschreiben.

Johann Preuler, Ennenda, möchte in Artikel 229 der Strafprozessordnung Absatz 1 belassen und die Absätze 3 und 4 streichen. Absatz 2 soll wie folgt lauten: "Die Kosten für die Untersuchungs-, Verfahrens- und Vollzugskosten der Kinder und Jugendlichen trägt der Staat."

Dieser Abänderungsantrag wird von der Landsgemeinde abgelehnt und der Vorlage im übrigen ohne weitere Diskussion zugestimmt.

§ 14 Antrag auf Aenderung der Artikel 27 und
27bis des Vollziehungsgesetzes zum Bundes-
gesetz über Jagd und Vogelschutz

Dieser Vorlage liegt ein Memorialsantrag des Gemeinderates Schwanden zugrunde. Aus den im Memorial auf den Seiten 111 - 114 angeführten Gründen beantragt der Landrat der Landsgemeinde, es sei der Memorialsantrag auf eine der nächsten Landsgemeinden zu verschieben.

Die Landsgemeinde beschliesst in diesem Sinne ohne weitere Diskussion.

Unerheblich erklärter Memorialsantrag

Zuhanden der Landsgemeinde 1976 hat ein Bürger einen Memorialsantrag auf Aenderung von Artikel 70 Absatz 4 des Strassen-
gesetzes eingereicht, der jedoch vom Landrat nicht erheblich erklärt wurde.

Dieser Memorialsantrag wird an der Landsgemeinde nicht aufgegriffen, so dass er damit erledigt ist.

Um 17.10 Uhr schliesst der Landammann die Landsgemeinde 1976, welche um 9.30 Uhr ihren Anfang nahm und bei schönstem Wetter abgehalten werden konnte. Die Landsgemeinde wurde vom Radio DRS direkt übertragen.

Der Protokollführer der Landsgemeinde:

Dr. J. Brauchli, Ratsschreiber

Mit der Abfassung dieses Protokolls erklärt sich ein-
verstanden:

Der Landammann:

Hans Meier

Dieses Protokoll wurde vom Landrat in der Sitzung vom 30. Juni 1976 genehmigt.